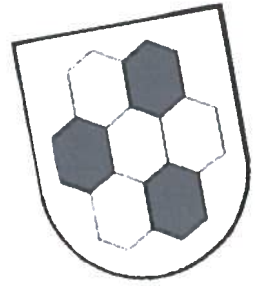


Stadt Bergkamen



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Ausgabe: 20/2018

Datum: 21.12.2018

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
51. Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung der Satzung für die Märkte der Stadt Bergkamen	216 - 219
52. Bekanntmachung der 20. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bergkamen	220 - 224
53. Bekanntmachung der 17. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Standgeld an Markttagen, bei Kirmessen und sonstigen Veranstaltungen der Stadt Bergkamen	225 - 226
54. Bekanntmachung der Hebesatzsatzung 2019 der Stadt Bergkamen	227 - 228
55. Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen	229 - 232
56. Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Bergkamen	233 - 235
57. Bekanntmachung der 24. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Bergkamen	236 - 237
58. Bekanntmachung der 25. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergkamen	238 - 253

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen

Bezugsbedingungen: Abonnement jährlich

Einzelexemplar

10 EUR

1 EUR

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Zentrale Dienste, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift), Telefon (02307/965-235) oder per E-Mail: Organisation@bergkamen.de

51.

Zweite Änderungssatzung vom 18.12.2018

der Satzung für die Märkte der Stadt Bergkamen (Marktsatzung) vom 20.12.2007

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Diese Satzung gilt für den **Wochenmarkt** und die **Jahrmärkte**, die von der Stadt Bergkamen als öffentliche Einrichtung betrieben werden.

Der Satz 2 des § 1 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Der Buchstabe b) des § 2 Abs. 1 wird ersatzlos gestrichen und der Absatz 1 wie folgt gefasst:

(1) Der **Wochenmarkt** findet:

auf dem Marktplatz in Bergkamen-Mitte (Alfred-Gleisner-Platz)

einschließlich der dem Marktplatz nachgelagerten Straße "Am Wiehagen" und des Parkplatzes an der Ecke "Am Wiehagen/Parkstraße" – gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan – ,

jeweils am Donnerstag statt.

Der dazugehörige Lageplan (Anlage 2) wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 3

§ 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Soweit der **Wochenmarkt** gemäß Abs. 1 wegen eines Jahrmarktes, einer Sonderveranstaltung oder wegen sonstiger Belegung des Platzes verlegt werden muss, findet der Wochenmarkt in der Fußgängerzone Präsidentenstraße in Bergkamen-Mitte und in der Ebertstraße von der Präsidentenstraße bis hin zum Beginn der Einmündung der Parkstraße – gemäß dem als Anlage 4 beigefügten Lageplan – statt. Das gleiche gilt, wenn der Wochenmarkt gemäß Abs. 1 aus sonstigen Gründen längerfristig verlegt werden muss.

Artikel 4

§ 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Verkaufszeit auf dem **Wochenmarkt** ist ganzjährig von 7.30 bis 13.00 Uhr.

Artikel 5

§ 5 wird bezüglich des ersten Aufzählungszeichens wie folgt gefasst:

Auf dem **Wochenmarkt** dürfen feilgeboten werden

- die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2017 (BGBl. I S. 3562) bezeichneten Warenarten außer Lebendvieh und

Artikel 6

§ 6 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Das gleiche gilt auch bei Verlegung des Wochenmarktes aus Gründen des § 2 Abs. 4 dieser Satzung.

Artikel 7

§ 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Bei **Jahrmärkten** und **Sonderveranstaltungen** muss der Aufbau von Geschäften, Verkaufsständen und ähnlichen, als fliegende Bauten im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421) einzuordnenden Einrichtung grundsätzlich 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung beendet sein.

Artikel 8

§ 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Auf dem **Wochenmarkt** dürfen die angegebenen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden, auf **Jahrmärkten** und **Sonderveranstaltungen** ein Geschäft nur von dem zugewiesenen Standplatz aus betrieben werden.

Artikel 9

§ 7 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Der Bürgermeister – Bürgerbüro – weist die Standplätze für den **Wochenmarkt** im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten nach den marktbetrieblichen Erfordernissen für den jeweiligen Markttag zu.

Artikel 10

§ 9 Abs. 1 Satz 1 wird ersatzlos gestrichen und der Absatz 1 wie folgt gefasst:

Die beim **Wochenmarkt** feilgehaltenen Warenartikel sind mit gut lesbaren Preisschildern zu versehen, aus denen auch die jeweiligen Einheiten, die für die Preisbildungen zugrunde gelegt wurden, zu erkennen sind. Es dürfen nur geeichte Waagen, Maße und Gewichte benutzt werden, für deren ordnungsgemäße Eichung jederzeit von den Bediensteten des Bürgermeisters - Bürgerbüro - ein Nachweis verlangt werden kann. Waagen und ähnliche Einrichtungen sind so aufzustellen, dass keinerlei Sichtbehinderung für die Besucher stattfindet.

Artikel 11

§ 9 Abs. 2 Ziffer 5.) wird wie folgt geändert:

Spenden zu sammeln, zu betteln, zu hausieren oder sich in betrunkenem Zustand dort aufzuhalten,

Artikel 12

§ 9 Abs. 2 Ziffer 6.) wird wie folgt geändert:

Tiere auf den Marktplatz zu bringen. Ausgenommen hiervon sind Hunde, soweit es sich nicht um Hunde im Sinne der §§ 3 und 10 Abs. 1 des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2002 (GV. NRW. S. 656), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW. S. 790), handelt. Diese sind an einer kurzen Leine zu führen.

Artikel 13

§ 15 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Auf § 3 Abs. 3 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Bergkamen in der Fassung vom 21.12.1994, zuletzt geändert durch die 24. Änderungssatzung vom 18.12.2017 (Amtsblatt der Stadt Bergkamen, Nr. 21 vom 19.12.2017, lfd. Nr. 52), wird verwiesen.

Artikel 14

§ 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten richten sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295).

Artikel 15

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 13.12.2018 beschlossene 2. Änderungssatzung vom 18.12.2018 für die Märkte der Stadt Bergkamen (Marktsatzung) vom 20.12.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, den 18.12.2018



Roland Schäfer
Bürgermeister

**Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bergkamen vom 18.12.1991 in der Fassung der
20. Änderungssatzung vom 18.12.2018**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), der §§ 1, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), sowie des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV NRW S. 405) hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende 20. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bergkamen vom 18.12.1991 beschlossen:

Art. I

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr wird nach dem zu dieser Satzungsänderung als Bestandteil gehörenden Tarif erhoben.

Art. II

Gebührentarif

Gebührentarif

**zur 20. Änderung der Friedhofsgebührensatzung
der Stadt Bergkamen**

Ziffer	Gegenstand	Gebühren €
1.	<u>Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten</u>	
1.1	Reihengräber	
1.1.1	Grabstelle für Kinder bis zu 5 Jahren	855,00
1.1.2	Grabstelle für Personen über 5 Jahren	1.135,00
1.1.3	Anonyme Grabstelle für Personen über 5 Jahren	1.050,00
1.1.4	Grabstelle für Personen über 5 Jahren im Rasenfeld	1.050,00
1.1.5	Grabstelle im Schmetterlingsfeld	415,00
1.1.6	Urnengrabstelle	680,00
1.1.7	Anonyme Urnengrabstelle	595,00

Ziffer	Gegenstand	Gebühren €
1.1.8	Urnengrabstelle im Rasenfeld	595,00
1.1.9	Urnengrabstelle im Baumgrabfeld	680,00
1.1.10	Kindergrabstelle im Rasenfeld	770,00
1.1.12	Urnengrabstelle im Rosenquartier	680,00
1.1.13	Urnengrabstelle/Urnenische in der Urnenwand	710,00
1.2	Wahlgräber	
1.2.1	für jede Grabstelle und für 30 Jahre	1.900,00
1.2.2	bei Urnenwahlgräbern je Grabstelle und für 20 Jahre	1.445,00
1.2.3	für jede Grabstelle und für 30 Jahre im Rasenfeld	1.730,00
1.2.4	für jede Urnengrabstelle und für 20 Jahre im Rasenfeld	1.275,00
1.2.5	bei Urnenwahlgräbern als Familiengrab und für 20 Jahre	1.615,00
1.2.6	für jede Urnengrabstelle im Rosenquartier für 20 Jahre	1.445,00
1.2.7	für jede Urnengrabstelle im Baumgrabfeld für 20 Jahre	1.275,00
1.2.8	für jede Urne in der Urnenische f. 2 Urnen / Urnenwand f. 20 Jahre	1.550,00
1.3	Aschestreifelder	
1.3.1	Verstreuung der Asche	340,00
1.4	Verlängerung des Nutzungsrechtes an vorhandenen Wahlgrabstätten	
	Das Nutzungsrecht muss bei jeder Belegung um die Differenz an Jahren verlängert werden, die zwischen der erworbenen Restzeit und der für die letzte Bestattung vorgeschriebenen gesetzlichen Ruhezeit (30 Jahre/20 Jahre) liegt.	
1.4.1	für jede Wahlgrabstelle und jährlich	63,25
1.4.2	bei Urnenwahlgräbern für jede Grabstelle und jährlich	72,25
1.4.3	bei Urnenwahlgräbern als Familiengrab und jährlich	80,75
1.4.4	bei Wahlgräbern im Rasenfeld für jede Grabstelle und jährlich	57,75
1.4.5	Bei Urnenwahlgräbern im Rasenf./Baumgrabf.f. jede Grabstelle u. jährl.	63,75
1.4.6	Bei Urnenwahlgräbern im Rosenquartier f. jede Grabstelle u. jährlich	72,25
1.4.7	Bei Urnenwahlgräbern in der Urnenwand f. jede Urne u. jährlich	77,50

2.	<u>Gebühren für die Bestattung von Leichen und Urnen</u>	
2.1	Gebühren für die Grabbereitung	
2.1.1	als Reihengrab für Kinder bis zu 5 Jahren	285,00
2.1.2	als Reihengrab für Personen über 5 Jahre	650,00
2.1.3	als Urnenreihengrab	130,00
2.1.4	als Wahlgrabstelle für Kinder bis zu 5 Jahren	285,00
2.1.5	als Wahlgrabstelle für Personen über 5 Jahre	855,00
2.1.6	als Urnenwahlgrab	130,00
2.1.7	als Urnengrabstelle im Baumgrabfeld	210,00
2.1.8	als Grab im Schmetterlingsfeld	210,00
2.1.9	als Urnengrabstelle in der Urnenwand	105,00
2.1.10	als Urnengrabstelle anonym nach Ablauf der Ruhezeit in der Urnenwand	130,00

Ziffer	Gegenstand	Gebühren €
2.2	Ausbetten zur Beisetzung auf einem auswärtigen Friedhof	
2.2.1	Kinder bis zu 5 Jahren	830,00
2.2.2	Personen über 5 Jahre	1.380,00
2.2.3	Urnen	550,00
2.3	Ausbetten und Wiederbestatten auf einem städtischen Friedhof (auch im Falle einer Obduktion)	
2.3.1	Kinder bis zu 5 Jahren	1.115,00
2.3.2	Personen über 5 Jahre, Wiederbestattung in einem Reihengrab	2.030,00
2.3.3	Personen über 5 Jahre, Wiederbestattung in einem Wahlgrab	2.235,00
2.3.4	Urnen	680,00
3.	<u>Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen</u>	
	- ersatzlos gestrichen -	
4.	Sonstige Gebühren	
4.1	Für die Berechtigung zur Ausführung von gewerblichen Arbeiten auf den Friedhöfen nach § 6 der Friedhofssatzung	
4.1.1	für ein Kalenderjahr	29,00
4.2	Ausstellung der Zweitschrift einer Urkunde	15,00
4.3	Umschreibung des Nutzungsrechtes	20,00
4.4	Pflege von anonymen Grabstätten sowie Grabstätten in Rasenfel- dern für die Dauer der Ruhezeit	
4.4.1	Pflege eines anonymen Reihengrabes	375,00
4.4.2	Pflege eines Reihengrabes im Rasenfeld	375,00
4.4.3	Pflege eines anonymen Urnenreihengrabes	60,00
4.4.4	Pflege eines Urnenreihengrabes im Rasenfeld/Baumgrabfeld	60,00
4.4.5	Pflege eines Wahlgrabes im Rasenfeld je Stelle	375,00
4.4.6	Pflege eines Urnenwahlgrabes im Rasenfeld je Stelle	60,00
4.4.7	Urnenreihengrab im Rosenquartier	85,00
4.4.8	Urnenwahlgrab im Rosenquartier je Stelle	85,00
4.5	Genehmigungen zur Aufstellung von Grabmälern, Grababdeckun- gen und Grabeinfassungen	77,75
4.6	Einebnen von Grabstätten vor Ablauf der Ruhezeit bzw. Nut- zungszeit auf Antrag der Angehörigen	
4.6.1	Einmalige Gebühren - nur in Verbindung mit Gebühren für die jähr- lich entstehenden Pflegekosten nach 4.6.2 -	
4.6.1.1	Reihengrab für Kinder bis zu 5 Jahren	60,00
4.6.1.2	Reihengrab für Personen über 5 Jahre	100,00
4.6.1.3	Urnenreihengrab	60,00
4.6.1.4	Wahlgrab je Stelle	100,00
4.6.1.5	Urnenwahlgrab je Stelle	60,00

Ziffer	Gegenstand	Gebühren €
4.6.2	Pflegekosten pro Jahr	
	Die Höhe der Gesamtpflegekosten ermittelt sich durch Multiplikation des entsprechenden Gebührentarifes mit der Anzahl der Jahre der nach Rückgabe des Rechtes verbleibenden Ruhezeit	
4.6.2.1	Pflegekosten pro Jahr zu Ziffer 4.6.1.1	50,00
4.6.2.2	Pflegekosten pro Jahr zu Ziffer 4.6.1.2 oder 4.6.1.4 je Stelle	70,00
4.6.2.3	Pflegekosten pro Jahr zu Ziffer 4.6.1.3 oder 4.6.1.5 je Stelle	35,00

Art. III

Die Änderung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 13.12.2018 beschlossene Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bergkamen vom 18.12.1991 in der Fassung der 20. Änderungssatzung vom 18.12.1991 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, den 18.12.2018



Roland Schäfer
Bürgermeister

53.

**Satzung
über die Erhebung von Standgeld
an Markttagen, bei Kirmessen und sonstigen Veranstaltungen
in der Stadt Bergkamen
vom 17.12.2001
in der Fassung der 17. Änderungssatzung
vom 19.12.2018**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Art. I

§ 3 wird bezüglich der Ziff. 1 im dritten Absatz wie folgt gefasst:

„I. Wochenmarkt

Standgeld pro lfd. m und Markttag 3,00 EUR“

Im Übrigen bleibt die Vorschrift unberührt.

Art. II

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft.

BEKANTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 13.12.2018 beschlossene Satzung über die Erhebung von Standgeld an Markttagen, bei Kirmessen und sonstigen Veranstaltungen in der Stadt Bergkamen vom 17.12.2001 in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 19.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, den 19.12.2018



Roland Schäfer
Bürgermeister

Satzung

**über die Festsetzung der Steuersätze
für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer für das Jahr 2019
in der Stadt Bergkamen vom 19.12.2018**

Aufgrund des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 2074), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NRW S. 732) i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW S. 90), hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 13.12.2018 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Bergkamen wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|---------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | auf 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | auf 670 v. H. |

2. Gewerbesteuer

auf 480 v. H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2019.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 13.12.2018 beschlossene Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer für das Jahr 2019 in der Stadt Bergkamen vom 19.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, den 19.12.2018



Roland Schäfer
Bürgermeister

Gebührensatzung

vom 16.12.2016 zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen vom 16.12.2016 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 19.12.2018

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018, S. 90),
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018, S. 90),
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 934),
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), sowie
- des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2018 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2018 - GFG 2018) vom 23. Januar 2018, (GV. NRW. S.68)

hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 5 Satz 4, Abs. 8, Abs. 9 erhalten folgende Fassungen:

§ 4 Schmutzwassergebühren

- (5) Der Gebührenpflichtige hat an den Orten der Einleitung in die städtische Abwasseranlage Wassermesser zu installieren und die Einleitungsmengen der Stadt bis zum 28.02. des auf den Ablesezeitraum folgenden Kalenderjahres mitzuteilen.
- (8) Die Gebühr beträgt jährlich bei Inanspruchnahme
- | | |
|---|--------|
| a) Je m ³ Schmutzwasser | 4,56 € |
| b) Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, je m ³ Schmutzwasser | 2,78 € |
| c) Für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, sofern der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird, je m ³ Schmutzwasser | 1,78 € |
- (9) Die Abwassergebührenhilfe 2019 beträgt jährlich bei Inanspruchnahme in 2019
- | | |
|---|--------|
| a) Je m ³ Schmutzwasser | 0,10 € |
| b) Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, je m ³ Schmutzwasser | 0,06 € |
| c) Für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, sofern der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird, je m ³ Schmutzwasser | 0,04 € |

Artikel II

§ 5 Abs. 5 u. Abs. 6 erhalten folgende Fassungen:

§ 5

Niederschlagswassergebühr

- (5) Die Gebühr beträgt jährlich bei Inanspruchnahme
- | | |
|--|--------|
| a) Je m ² bebauter und/oder befestigter Fläche i.S. des Abs. 1 | 1,73 € |
| b) Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, je m ² bebauter und/oder befestigter Fläche i.S. des Abs. 1 | 1,36 € |
| c) Für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, sofern der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird, je m ² bebauter und/oder befestigter Fläche i.S. des Abs. 1 | 0,37 € |
- (6) Die Abwassergebührenhilfe 2019 beträgt jährlich bei Inanspruchnahme in 2019
- | | |
|---|--------|
| a) Je m ² bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 | 0,05 € |
| b) Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, je m ² bebauter und /oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 | 0,04 € |
| c) Für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, sofern der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird, je m ² bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 | 0,01 € |

Artikel III

§ 16 erhält folgende Fassung:

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 13.12.2018 beschlossene Gebührensatzung vom 16.12.2016 zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen vom 16.12.2016 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 19.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, den 19.12.2018


Roland Schäfer
Bürgermeister

56.

**Satzung
über die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen
der Stadt Bergkamen vom 16.12.2016
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 19.12.2018**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW. 2018 S. 90),
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I 2016, S. 2771),
- der §§ 43 ff., 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW. 2016, S. 934),
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 17.10.2013 (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. – hier bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.),
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.),
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I , S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27.08.2017 (BGBl. I 2017, S. 3295),

hat der Rat der Stadt Bergkamen am 13.12.2018 folgende Änderung der Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

Artikel I

§ 13 erhält folgende Fassung:

**§ 13
Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühr für die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 103,61 €/m³ abgefahrenen Grubeninhaltes.

- 234 -

Artikel II

§ 18 erhält folgende Fassung:

§ 18
Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 13.12.2018 beschlossene Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Bergkamen vom 16.12.2016 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 19.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, den 19.12.2018



Roland Schäfer
Bürgermeister

57.

**Satzung über die Abfallbeseitigungsgebühren
der Stadt Bergkamen vom 20.12.1993
in der Fassung der 24. Änderungssatzung vom 19.12.2018**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), und des § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV NRW S. 442), hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Art. I

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr bzw. der Höchstsatz der Vorausleistung für die Beseitigung von Restmüll beträgt je Liter 3,91 € jährlich.

Art. II

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr bzw. der Höchstsatz der Vorausleistung für die Beseitigung von organischen Abfällen beträgt je Liter 1,70 € jährlich.

Art. III

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bergkamen, 19.12.2018

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 13.12.2018 beschlossene Satzung über die Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Bergkamen vom 20.12.1993 in der Fassung der 24. Änderungssatzung vom 19.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, den 19.12.2018



Roland Schäfer
Bürgermeister

**Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergkamen vom 21.12.1994)
In der Fassung der 25. Änderungssatzung vom 19.12.2018**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), der §§ 3 u. 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV NRW S. 868), und der §§ 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Art. I

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung ohne Winterwartung beträgt die Benutzungsgebühr je m Grundstücksseite (Abs. 1 – 3) jährlich 2,11 €.

Art. II

§ 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Wird auch die Winterwartung von der Stadt durchgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr je m Grundstücksseite (Abs. 1 – 3) jährlich

- | | | |
|----|--|--------|
| a) | für Straßen der Priorität 1 (Faktor 1,0) | 0,55 € |
| b) | für Straßen der Priorität 2 (Faktor 1,0, bezogen auf a) | 0,55 € |
| c) | für Straßen der Priorität 3 (Faktor 0,75, bezogen auf a) | 0,41 € |

Art. III

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bergkamen, 19.12.2018

Roland Schäfer
Bürgermeister

Hartl
Schriftführer

Straßenverzeichnis
der Stadt Bergkamen
als Bestandteil der Straßenreinigungssatzung

Straße	Abgrenzung	Klassifi- zierung	Straßenreinigung/ Winterdienst (WD)	Priorität (WD)
Adolf-Reichwein-Straße		Anl.	Anlieger	
Agnes-Miegel-Straße		Anl.	Anlieger	
Ägypten		Anl.	Anlieger	
Ahornweg		Anl.	Anlieger	
Akazienweg		Anl.	Anlieger	
Albert-Einstein-Straße		Anl.	EBB	1
Albert-Schweitzer-Straße		Anl.	EBB	1
Alfred-Döblin-Straße		Anl.	Anlieger	
Alisostraße		i. ö.	EBB	1
Am Alkenbach		Anl.	Anlieger	
Am Alten Sägewerk		Anl.	Anlieger	
Am Bammerbach		Anl.	Anlieger	
Am Boirenbusch		Anl.	EBB	3
Am Burghang		Anl.	Anlieger	
Am Dreischen		Anl.	Anlieger	
Am Friedrichsberg		Anl.	EBB	2
Am Geistbaum		Anl.	Anlieger	
Am Goldbach		Anl.	Anlieger	
Am Hagen		Anl.	Anlieger	
Am Hauptfriedhof		i. ö.	EBB	2
Am Himmeldieck		Anl.	Anlieger	
Am Hohen Kamp		Anl.	Anlieger	
Am Holl		Anl.	EBB	3
Am Kastellgraben		Anl.	Anlieger	
Am Kiwitt		Anl.	Anlieger	
Am Kobbelloh		Anl.	Anlieger	
Am Kreiloh		Anl.	EBB	3
Am Kuhbach		Anl.	Anlieger	
Am Kulver		Anl.	Anlieger	
Am Landwehrpark		Anl.	EBB	3
Am Langen Kamp		Anl.	Anlieger	

Straße	Abgrenzung	Klassifizierung	Straßenreinigung/ Winterdienst (WD)	Priorität (WD)
Am Osttor		Anl.	Anlieger	
Am Roggenkamp		i. ö.	EBB	1
Am Romberger Wald		Anl.	Anlieger	
Am Römerberg		i. ö.	EBB	2
Am Schlagbaum		Anl.	EBB	3
Am Schlehndorn		Anl.	Anlieger	
Am Sportplatz		Anl.	EBB	3
Am Stadion		Anl.	Anlieger	3
Am Stadtmarkt		Anl.	EBB	3
Am Südhang		Anl.	Anlieger	2
Am Südtor		Anl.	Anlieger	
Am Wieckenbusch		Anl.	Anlieger	
Am Wiehagen		Anl.	EBB	2
Amselstraße		Anl.	Anlieger	
An den Stapeläckern		Anl.	EBB	3
An der Bummannsburg		i. ö.	EBB	2
An der Dorndelle		Anl.	Anlieger	
An der Gänsekuhle		Anl.	Anlieger	
An der Kirche		Anl.	Anlieger	
An der Lanver		Anl.	Anlieger	
An der Schützenheide		Anl.	Anlieger	
An der Seseke	Nr. 6/7 bis Uferstr.	Anl.	EBB	3
An der Seseke	ab Nr. 8/9	Anl.	Anlieger	
Anne-Frank-Straße		Anl.	Anlieger	
Anton-Schmaus-Straße		Anl.	Anlieger	
Asternweg		Anl.	Anlieger	
Auf dem Braam		Anl.	Anlieger	
Auf dem Pfahl		Anl.	Anlieger	
Auf den Birken		Anl.	EBB	3
Auf den Goldäckern		Anl.	EBB	3
Auf den Sieben Stücken		Anl.	EBB	3
Auf der Alm		Anl.	EBB	3
Auf der Klause		Anl.	Anlieger	
Auf der Lette	außer: Gemarkung Oberaden, Flur 8, Flurstücke 251, 354, 469	Anl.	EBB	3
Auf der Lette	Gemarkung Oberaden, Flur 8, Flurstücke 251,354, 469	Anl.	Anlieger	

Straße	Abgrenzung	Klassifizierung	Straßenreinigung/ Winterdienst (WD)	Priorität (WD)
Auf der Mittelhorst		Anl.	Anlieger	
Auf der Worth		Anl.	Anlieger	
Augustastrasse		Anl.	Anlieger	
August-Bebel-Straße		Anl.	EBB	3
August-Schmidt-Straße		Anl.	Anlieger	
Augustusstraße		Anl.	Anlieger	
Augustweg		Anl.	Anlieger	
Bachstraße		i. ö.	EBB	2
Bahnhofstraße		Anl.	EBB	3
Bambergstraße		i. ö.	EBB	1
Barbarastraße		Anl.	EBB	3
Bayernweg		Anl.	Anlieger	
Bergstraße		Anl.	EBB	3
Berliner Straße		i. ö.	EBB	2
Bernhard-Letterhaus-Straße		Anl.	Anlieger	
Bertha-von-Suttner-Straße		Anl.	Anlieger	
Bertolt-Brecht-Straße		Anl.	Anlieger	
Beverstraße		Anl.	Anlieger	
Binsenheide		Anl.	Anlieger	
Birkenweg		Anl.	EBB	3
Bogenstraße		Anl.	Anlieger	
Böggefeld		Anl.	Anlieger	
Brandenburger Straße		Anl.	Anlieger	
Breslauer Straße		Anl.	Anlieger	
Brockhausstraße		Anl.	Anlieger	
Bruktererstraße		Anl.	EBB	2
Buchenweg		Anl.	Anlieger	
Buchfinkenstraße		i. ö.	EBB	2
Buchweizenkamp		Anl.	Anlieger	
Burgemeisterweg		Anl.	Anlieger	
Burgstraße		Anl.	EBB	2
Büscherstraße		Anl.	EBB	2
Carl-von-Ossietzky-Straße		Anl.	Anlieger	
Carl-Zuckmayer-Straße		Anl.	Anlieger	
Celler Straße	Nr. 1 bis 30	Anl.	Anlieger	
Celler Straße	Nr. 32 bis Helmstedter Str.	Anl.	EBB	3
Cheruskerstraße		Anl.	EBB	3

Straße	Abgrenzung	Klassifizierung	Straßenreinigung/ Winterdienst (WD)	Priorität (WD)
Dahlienhof		Anl.	Anlieger	
Danziger Straße		Anl.	EBB	3
Dietrich-Bonhoeffer-Straße		Anl.	Anlieger	
Distelfinkstraße		Anl.	Anlieger	
Dorfstraße		Anl.	Anlieger	
Drei Finken		Anl.	Anlieger	
Dresdener Straße		Anl.	EBB	3
Droste-Hülshoff-Straße		Anl.	Anlieger	
Drususstraße		Anl.	Anlieger	
Ebertstraße		i. ö.	EBB	1
Efeweg		Anl.	Anlieger	
Eibenweg		Anl.	Anlieger	
Eichendorffstraße		Anl.	EBB	2
Eichenplatz		Anl.	EBB	3
Elsa-Brandström-Straße		Anl.	EBB	3
Emilie-Winkelmann-Straße		Anl.	Anlieger	
Emil-Nolde-Straße		Anl.	Anlieger	
Erich-Kästner-Straße		Anl.	Anlieger	
Erlentiefenstraße	Industriestr. bis Königstr.	Anl.	EBB	3
Erlentiefenstraße	Königstr. bis Ende	Anl.	Anlieger	
Erlenweg		Anl.	Anlieger	
Ernst-Heilmann-Straße		Anl.	Anlieger	
Ernst-Reuter-Straße		Anl.	EBB	3
Ernst-Schering-Straße		Anl.	EBB	1
Ernst-von-Bodelschwingh-Straße		Anl.	EBB	1
Erzbergerstraße		Anl.	Anlieger	
Eschenweg		Anl.	Anlieger	
Espenweg		Anl.	Anlieger	
Fäustelstraße		Anl.	Anlieger	
Feldstraße		Anl.	EBB	3
Fichtestraße		Anl.	EBB	3
Finkenstraße		Anl.	Anlieger	
Fliederweg		Anl.	Anlieger	
Flöz Dickebank		Anl.	Anlieger	
Föhrenweg		Anl.	Anlieger	
Freiherr-vom-Stein-Straße		Anl.	Anlieger	

Straße	Abgrenzung	Klassifizierung	Straßenreinigung/ Winterdienst (WD)	Priorität (WD)
Freiligrathstraße		Anl.	Anlieger	
Friedenstraße		Anl.	Anlieger	
Friedhofstraße		Anl.	Anlieger	
Friedrich-Ebert-Platz		Anl.	Anlieger	
Friedrich-Goerdeler-Straße		Anl.	EBB	3
Fritz-Erler-Straße		Anl.	EBB	3
Fritz-Husemann-Straße	Opferweg bis Ende	ü. ö.	EBB	1
Fritz-Steinhoff-Straße		Anl.	EBB	3
Fürstenhof		Anl.	Anlieger	
Gänseweg		Anl.	Anlieger	
Gartensiedlung		Anl.	Anlieger	
Gartenstraße		Anl.	Anlieger	
Gedächtnisstraße		i. ö.	EBB	1
Gerhart-Hauptmann-Straße		Anl.	Anlieger	
Germanenweg		Anl.	Anlieger	
Geschwister-Scholl-Straße	Landwehrstr. bis Roggenkamp	i. ö.	EBB	1
Geschwister-Scholl-Straße	Roggenkamp bis Ende	Anl.	Anlieger	
Gewerbestraße		Anl.	EBB	2
Ginsterweg		Anl.	Anlieger	
Gladiolenweg		Anl.	Anlieger	
Glückaufstraße		Anl.	Anlieger	
Goekenheide	Nr. 67 bis Kampstr.	ü. ö.	EBB	1
Goethestraße		i. ö.	EBB	2
Görlitzer Straße		Anl.	EBB	3
Graf-Adolf-Straße		Anl.	Anlieger	
Grenzstraße		Anl.	Anlieger	
Grüner Weg		Anl.	EBB	2
Güldenauptsheide		Anl.	Anlieger	
Gustav-Heinemann-Straße		Anl.	Anlieger	
Gute-Hoffnung-Straße		Anl.	Anlieger	
Gutsweg		Anl.	Anlieger	
Hafenstraße		Anl.	Anlieger	
Hafenweg		Anl.	EBB	2
Haferkamp		Anl.	Anlieger	
Hahnenpatt		i. ö.	Anlieger	
Haldenweg		Anl.	EBB	3

Straße	Abgrenzung	Klassifizierung	Straßenreinigung/ Winterdienst (WD)	Priorität (WD)
Hanenstraße		Anl.	Anlieger	
Hansastraße		Anl.	Anlieger	
Hans-Böckler-Straße		Anl.	EBB	2
Hansemannstraße		Anl.	EBB	3
Hans-Litten-Straße		Anl.	Anlieger	
Hardenbergstraße		Anl.	Anlieger	
Heckenweg		Anl.	Anlieger	
Hegelstraße		Anl.	EBB	3
Heidestraße		Anl.	Anlieger	
Heideweg		Anl.	EBB	2
Heiler Kirchweg		i. ö.	EBB	1
Heinestraße		Anl.	Anlieger	
Heinrich-Deist-Straße		Anl.	EBB	3
Heinrich-Imig-Straße		Anl.	Anlieger	
Heinrich-Jasper-Straße		Anl.	Anlieger	
Heinrich-Kämpchen-Straße		Anl.	Anlieger	
Heinrich-Lersch-Straße		Anl.	Anlieger	
Heinrich-Mann-Straße		Anl.	Anlieger	
Heinrich-Martin-Straße		Anl.	Anlieger	
Heinrichstraße		i. ö.	EBB	2
Hellweg		i. ö.	EBB	2
Helmstedter Straße		Anl.	EBB	3
Hermann-Hesse-Straße		Anl.	Anlieger	
Hermann-Löns-Straße		Anl.	Anlieger	
Hermann-Stehr-Straße		Anl.	Anlieger	
Hermannstraße		Anl.	EBB	3
Hessenweg		Anl.	Anlieger	
Hilda-Monte-Straße		Anl.	Anlieger	
Hochstraße		i. ö.	EBB	1
Hoeterstraße		Anl.	EBB	3
Hof Lethaus		Anl.	Anlieger	
Hof Theiler		Anl.	Anlieger	
Hohlweg		Anl.	Anlieger	
Holunderweg		Anl.	Anlieger	
Hubert-Biernat-Straße		i. ö.	EBB	1
Hubertusstraße		Anl.	EBB	3
Hüchtstraße	Landwehrstraße bis Bahntrasse	i. ö.	EBB	3

Straße	Abgrenzung	Klassifizierung	Straßenreinigung/ Winterdienst (WD)	Priorität (WD)
Hüchtstraße	Bahntrasse bis Friedhofstraße	i. o.	Anlieger	
Hünenpad		Anl.	EBB	3
Im Alten Dorf	Nr. 9/10 bis Häupenweg	Anl.	EBB	3
Im Alten Dorf	Nr. 10 bis Ende	Anl.	Anlieger	
Im Breil		Anl.	EBB	3
Im Burkamp		Anl.	Anlieger	
Im Grevelnkamp		Anl.	Anlieger	
Im Grund		Anl.	Anlieger	
Im Hafer		Anl.	Anlieger	
Im Hasenrott		Anl.	EBB	3
Im Kattros		Anl.	EBB	2
Im Kreigenfeld		Anl.	Anlieger	
Im Rosenholz		Anl.	Anlieger	
Im Schulkamp		Anl.	Anlieger	
Im Sonneneck		Anl.	Anlieger	
Im Stollen		Anl.	Anlieger	
Im Sundern		Anl.	EBB	2
Im Winkel		Anl.	Anlieger	
Immenweg		Anl.	Anlieger	
In den Kämpen		Anl.	Anlieger	
In der Aue		Anl.	EBB	3
In der City		Anl.	Anlieger	
In der Dille		Anl.	EBB	3
In der Dornbrauck		Anl.	Anlieger	
In der Schlenke		Anl.	EBB	1
In der Siedlung		Anl.	Anlieger	
In Schulten Böcken		Anl.	EBB	2
Irisweg		Anl.	Anlieger	
Jahnstraße	Lünener Str. bis Bahn	ü. ö.	EBB	1
Johann-Heuser-Straße		Anl.	Anlieger	
Julius-Leber-Straße		Anl.	Anlieger	
Justus-von-Liebig-Straße		Anl.	EBB	3
Kamer Heide		i. ö.	EBB	2
Kampstraße		ü. ö.	EBB	1
Kanalstraße		i. ö.	EBB	2
Kantstraße		Anl.	Anlieger	

Straße	Abgrenzung	Klassifizierung	Straßenreinigung/ Winterdienst (WD)	Priorität (WD)
Karl-Arnold-Straße		Anl.	Anlieger	
Karl-Liebknecht-Straße		Anl.	EBB	3
Karolinenweg		Anl.	Anlieger	
Kastanienweg		Anl.	EBB	3
Käthe-Kollwitz-Straße		Anl.	Anlieger	
Keplerstraße		Anl.	EBB	3
Kettelersiedlung		Anl.	Anlieger	
Kiefernweg		Anl.	EBB	3
Kleiststraße		Anl.	Anlieger	
Kleiweg		ü. ö.	EBB	2
Knappenstraße		Anl.	Anlieger	
Kohortenweg		Anl.	Anlieger	
Königsberger Straße		Anl.	Anlieger	
Königslandwehr		Anl.	Anlieger	
Königstraße	Nr. 24 bis Erlentiefenstr.	Anl.	EBB	3
Konrad-Adenauer-Straße		Anl.	EBB	3
Koppelstraße		Anl.	Anlieger	
Körnerstraße		Anl.	Anlieger	
Kreisstraße		Anl.	Anlieger	
Kugelbrink		Anl.	Anlieger	
Kurt-Piehl-Straße		Anl.	Anlieger	
Kurt-Schumacher-Platz		Anl.	EBB	3
Kurt-Schwitters-Straße		Anl.	Anlieger	
Kurt-Tucholsky-Straße		Anl.	Anlieger	
Kurze Straße		Anl.	EBB	3
Kurzer Kamp		Anl.	Anlieger	
Landwehrstraße	Nr. 142 bis Werner Str.	ü. ö.	EBB	1
Landwehrstraße	Töddinghauser Str. bis Nr. 84	ü. ö.	EBB	1
Lanfermannteich		Anl.	Anlieger	
Lassallestraße		Anl.	EBB	3
Legienstraße	Heinrichstr. bis Auf dem Braam	Anl.	EBB	3
Legionärstraße		Anl.	EBB	2
Leibnizstraße		i. ö.	EBB	2
Leipziger Straße		Anl.	EBB	3
Lentstraße		Anl.	EBB	3
Lerchenstraße		Anl.	Anlieger	

Straße	Abgrenzung	Klassifizierung	Straßenreinigung/ Winterdienst (WD)	Priorität (WD)
Lessingstraße		Anl.	EBB	2
Lilienhof		Anl.	Anlieger	
Lindenweg	Schulstr. bis Im Sonneneck	i. ö.	EBB	2
Lise-Meitner-Straße		Anl.	Anlieger	
Lothar-Erdmann-Straße		Anl.	EBB	3
Louise-Schröder-Straße		Anl.	EBB	3
Ludwig-Beck-Straße		Anl.	Anlieger	
Lünener Straße	Grenze Lünen bis Nr. 11	ü. ö.	EBB	1
Lupinenweg		Anl.	Anlieger	
Lüttke Holz		Anl.	Anlieger	
Maiweg		Anl.	Anlieger	
Marie-Curie-Straße		Anl.	EBB	2
Marktstraße		Anl.	EBB	3
Martin-Luther-Straße		Anl.	EBB	1
Meisenstraße		Anl.	Anlieger	
Mühlenstraße	Lünener Str. bis Auf der Lette	ü. ö.	EBB	1
Mühlenstraße	Uferstr. bis Wendehammer	Anl.	EBB	1
Nachtigallenstraße		Anl.	EBB	3
Narzissenweg		Anl.	Anlieger	
Nelkenweg		Anl.	Anlieger	
Nikolaus-Gross-Straße		Anl.	Anlieger	
Nordfeldstraße	Bambergstr. bis Kugelbrink	Anl.	EBB	2
Nordfeldstraße	Kugelbrink bis Auf dem Braam	Anl.	Anlieger	
Nordfeldstraße	Auf dem Braam bis Heinrichstr.	Anl.	EBB	2
Nördliche Lippestraße		Anl.	Anlieger	
Nördliche Salzstraße		Anl.	Anlieger	
Nußbaumweg		Anl.	Anlieger	
Oberadener Heide		Anl.	Anlieger	
Obere Erlentiefenstraße		Anl.	EBB	3
Opferweg		Anl.	Anlieger	
Oppelner Straße		Anl.	EBB	3
Ostenhellweg	Werner Str. bis Hellweg	i. ö.	EBB	1
Otto-Hue-Straße		Anl.	Anlieger	
Otto-Wels-Straße		Anl.	Anlieger	
Overberger Straße	Nr. 1 bis Beverbach	i. ö.	EBB	2

Straße	Abgrenzung	Klassifizierung	Straßenreinigung/ Winterdienst (WD)	Priorität (WD)
Overberger Straße	Beverbach bis Ende	Anl.	Anlieger	
Pantenweg	Jahnstr. bis Heidegraben	Anl.	EBB	2
Pantenweg	Heidegraben bis Ende	Anl.	Anlieger	
Parkstraße		Anl.	EBB	2
Paul-Klee-Straße		Anl.	Anlieger	
Paul-Zech-Straße		Anl.	Anlieger	
Pestalozzistraße/Platz von Wieliczka		Anl.	EBB	2
Pfälzer Platz		Anl.	Anlieger	
Pfalzstraße		i. ö.	EBB	2
Pommernweg		Anl.	Anlieger	
Potsdamer Straße		Anl.	EBB	3
Präsidentenstraße	Ebertstr. bis Fritz-Husemann-Str.	Fußgängerzone	EBB	1
Präsidentenstraße	Ebertstr. bis Landwehrstr.	i. ö.	EBB	1
Preinstraße		Anl.	EBB	2
Preußenweg		Anl.	Anlieger	
Querstraße		Anl.	Anlieger	
Rathausplatz		i. ö.	EBB	1
Rathenaustraße		Anl.	EBB	2
Reckweg		Anl.	Anlieger	
Reinhold-Böhm-Straße		Anl.	Anlieger	
Ringstraße		Anl.	Anlieger	
Roseggerstraße		Anl.	Anlieger	
Rosenhof		Anl.	Anlieger	
Rosenweg		Anl.	Anlieger	
Rotdornweg		Anl.	Anlieger	
Rotherbachstraße		ü. ö.	EBB	1
Rünther Heide		Anl.	Anlieger	
Rünther Straße		i. ö.	EBB	1
Russelstraße		Anl.	EBB	3
Sachsenweg		Anl.	Anlieger	
Sandbochumer Weg		Anl.	Anlieger	
Sanddornweg		Anl.	Anlieger	
Schachtstraße		i. ö.	EBB	2
Schenkstraße		Anl.	Anlieger	
Schillerstraße		Anl.	EBB	3

Straße	Abgrenzung	Klassifizierung	Straßenreinigung/ Winterdienst (WD)	Priorität (WD)
Schlägelstraße		Anl.	EBB	3
Schlesierweg		Anl.	Anlieger	
Schöllerstraße		Anl.	EBB	3
Schulstraße	Kampstr. bis Töddinghauser Str.	ü. ö.	EBB	1
Schulstraße	Kampstr. bis Häupenweg	i. ö.	EBB	1
Schwabenweg		Anl.	Anlieger	
Schwarzer Weg		Anl.	Anlieger	
Schwester-Martha-Straße		Anl.	Anlieger	
Siedlerstraße		Anl.	Anlieger	
Springweg		Anl.	Anlieger	
Stapelstraße		Anl.	Anlieger	
Stichstraße		Anl.	Anlieger	
Stormstraße	Nr. 1 bis 49	Anl.	Anlieger	
Stormstraße	ab Nr. 50	Anl.	EBB	3
Stresemannstraße		Anl.	EBB	3
Südliche Lippestraße		Anl.	Anlieger	
Südliche Salzstraße		Anl.	Anlieger	
Südwall		Anl.	Anlieger	
Sugambrerstraße		Anl.	EBB	2
Tannenweg		Anl.	Anlieger	
Taubenstraße		Anl.	Anlieger	
Theodor-Haubach-Straße		Anl.	Anlieger	
Theodor-Heuss-Straße		Anl.	EBB	3
Thüringer Weg		Anl.	Anlieger	
Tiberiusweg		Anl.	Anlieger	
Töddinghauser Straße		Anl.	EBB	1
Tulpenhof		Anl.	Anlieger	
Tulpenweg		Anl.	Anlieger	
Turmweg		Anl.	Anlieger	
Uferstraße		Anl.	EBB	3
Uhlandstraße		Anl.	Anlieger	
Uhlenweg		Anl.	Anlieger	
Ulmenweg		Anl.	EBB	2
Untere Erlentiefenstraße		Anl.	Anlieger	
Unter den Telgen		Anl.	Anlieger	
Urnenstraße		Anl.	Anlieger	

Straße	Abgrenzung	Klassifizierung	Straßenreinigung/ Winterdienst (WD)	Priorität (WD)
Veilchenweg		Anl.	Anlieger	
Verbindungsweg		Anl.	Anlieger	
Voigtwiese		Anl.	Anlieger	
Von-Stegmann-Straße		Anl.	EBB	3
Wacholderweg		Anl.	Anlieger	
Waldemeystraße		Anl.	Anlieger	
Waldstraße		Anl.	Anlieger	
Walter-Poller-Straße		Anl.	Anlieger	
Wasserstraße		Anl.	Anlieger	
Weißdornweg		Anl.	Anlieger	
Werner Straße	Nr. 37 bis 120	ü. ö.	EBB	1
Werner Straße	Nr. 144 bis 199	ü. ö.	EBB	1
Werner Straße	Nr. 350 – 416	ü. ö.	EBB	1
Westenhellweg	Werner Str. bis Fürstenhof	ü. ö.	EBB	1
Westfalenstraße		Anl.	Anlieger	
Westfalenweg		Anl.	EBB	2
Wichernstraße		Anl.	Anlieger	
Wierlingstraße		Anl.	Anlieger	
Wiesenhof		Anl.	Anlieger	
Wiesenstraße		Anl.	Anlieger	
Wiesenweg		Anl.	Anlieger	
Wilhelm-Busch-Straße		Anl.	Anlieger	
Wilhelm-Leuschner-Straße		i. ö.	EBB	2
Wilhelm-Löbbe-Straße		Anl.	Anlieger	
Wilhelm-Raabe-Straße		Anl.	Anlieger	
Wilhelm-Rumpf-Straße		Anl.	Anlieger	
Wilhelmstraße		Anl.	Anlieger	
Wolfgang-Fräger-Straße		Anl.	Anlieger	
Zechenweg		Anl.	Anlieger	
Zehntacker		Anl.	Anlieger	
Zentrumstraße		Anl.	EBB	3
Zeppelinstraße		Anl.	Anlieger	
Zu den Eichen		Anl.	EBB	3
Zum Füllort		Anl.	Anlieger	
Zum Großen Holz		Anl.	Anlieger	
Zum Oberdorf		Anl.	EBB	3
Zum Schacht III		i. ö.	EBB	3

Straße	Abgrenzung	Klassifi- zierung	Straßenreinigung/ Winterdienst (WD)	Priorität (WD)
Zum Schacht Kuckuck		Anl.	Anlieger	
Zur Alten Ziegelei		Anl.	Anlieger	
Zur Mergelkuhle		Anl.	Anlieger	
Zur Seige		Anl.	EBB	3
Zweihausen		i. ö.	EBB	2

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 13.12.2018 beschlossene Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergkamen vom 21.12.1994) in der Fassung der 25. Änderungssatzung vom 19.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, den 19.12.2018



Roland Schäfer
Bürgermeister